

# Umsetzungspraxis

## ergonomischer Anforderungen aus der Sicht des Arbeitsinspektorates

### Hofrat DI Peter Petzenka

Amtsleiter des Arbeitsinspektorates für den 4. Aufsichtsbezirk in Wien

Marinelligasse 8 | 1020 Wien

Tel: +43 (1) 214 95 25 | Fax: +43 (1) 214 95 25

post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at | www.arbeitsinspektion.gv.at | www.sozialministerium.at

Ergonomie ist ein nicht mehr wegzudenkendes Schlagwort geworden, sehr Vieles in der Arbeitswelt wird unter diesem Slogan beworben und verkauft – oft zu Unrecht, denn das was unter Ergonomie verstanden wird, hat bedauerlicher Weise rein gar nichts mit Ergonomie zu tun. Der Konsument bleibt im Ungewissen. Der Begriff wird allzu oft vollkommen sinnentleert, missverständlich und falsch verwendet. Dabei ist die Ergonomie für Vieles was mit Arbeit zu tun hat nicht mehr wegzudenken.

Viele wissen gar nicht, dass die Ergonomie ausschließlich der optimalen Gestaltung der Arbeit dient, was sich auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitssystemen in Bezug auf die Abstimmung zwischen Mensch, Arbeitsmittel und Arbeitswelt positiv auswirkt. Die Ergonomie beruht auf der Erforschung der Eigenarten und Fähigkeiten des menschlichen Organismus und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine Anpassung der Arbeit an den Menschen. Diese Anpassung liegt sowohl im Bereich der körpergerechten Gestaltung der Arbeitsplätze (Arbeitsgestaltung), der Beschränkung der Beanspruchung durch die Arbeit auf ein zulässiges Maß (Humanisierung der Arbeit) und der Gestaltung der Umwelteinflüsse.

Und da die altersgerechte Arbeit aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung immer wichtiger wird, wird gerade die Ergonomie in Zukunft besonders in den Betrieben beachtet werden müssen, denn die Grundvoraussetzung für das gesunde Arbeiten ist erst ein ergonomischer Arbeitsplatz und ein ergonomisches Arbeitsumfeld.

Die Ergonomie ist in den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften gesetzlich verankert und ist demnach in den Betrieben umzusetzen.

Welche gesetzlichen Bestimmungen enthalten **Anforderungen** betreffend die Ergonomie?

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitsmittelverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Bauarbeiterschutzverordnung
- Verordnung Lärm und Vibrationen

Die **Rahmenbedingungen** werden vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorgegeben, in dem die Notwendigkeit der Umsetzung der Ergonomie in die betriebliche Praxis vorgegeben wird, und zwar durch:

- die Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit,
- die Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation,
- die Berücksichtigung des Standes der Technik,
- die Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz.

Diese **Grundsätze** sind in der Evaluierung zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind dann auszuführen.

Die **ergonomischen Anforderungen** sind bei der

- Gestaltung der Arbeitsstätte
- Gestaltung von Arbeitsmitteln
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- Gestaltung der Arbeitsverfahren
- Gestaltung der Arbeitsvorgänge
- Gestaltung der Arbeitsumgebung

grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die **Umsetzung der Ergonomie** im Betrieb wird durch

- die Vorgaben von Gesetzen und Verordnungen
- die Normen und den jeweiligen Stand der Technik
- die Tätigkeit der Präventivdienste

gewährleistet.

Gerade die Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen sind bei der Umsetzung der Ergonomie in den Betrieben die ersten Ansprechpersonen, sie haben den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei der Umsetzung zu beraten und zu unterstützen. In speziellen Fällen wird man eine Ergonomiefachperson hinzuziehen müssen. Wie bereits hervorgehoben, ist in den Betrieben bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen, der Arbeitsorganisation und Arbeitszeit die Ergonomie mit zu berücksichtigen.

Die **Umsetzungspraxis** ergibt sich aus den Evaluierungsunterlagen. Sind diese unzureichend, wird der Betrieb vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, diese den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aus den aus den Evaluierungsunterlagen resultierenden Maßnahmen sind die ergonomischen Erfordernisse umzusetzen.

So geschehen in einem Industriebetrieb mit einer **Fertigungsstraße**. An dieser Fertigungsstraße saßen Arbeitnehmerinnen in einer verdrehten, vorgebeugten und so verkrampften unmöglichen Haltung, dass einem bereits beim bloßen hinsehen der Rücken wehtat. Ergonomisch richtig hätten diese Personen senkrecht zur Fertigungsstraße in einer entspannten, aufrechten Sitzhaltung sitzen müssen – mit einem richtigen Greifraum, mit geeigneten Industriestühlen, leicht abgelenkter Blickrichtung auf das Werkstück, die Arme in rechtem Winkel zur Fertigungsstraße und mit einer geeigneten Bewegungsfreiheit für die Beine. Alles das war nicht gegeben. Das Unternehmen wurde aufgefordert, diese Arbeitsplätze zu evaluieren. Nach dieser Aufforderung haben die Präventivfachkräfte gemeinsam mit den Verantwortlichen eine Evaluierung erarbeitet, worin alle Maßnahmen für eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze aufgelistet waren. Die Umsetzung hat zwei Monate in Anspruch genommen, die Arbeitsplätze an der Fertigungsstraße sind nunmehr ergonomisch richtig gestaltet, die Arbeitnehmerinnen haben seitdem keine körperlichen Beschwerden mehr.

Nach der ÖNORM A8010 „**Ergonomische Gestaltung von Büroarbeitsplätzen**“ ist bei der Anordnung der Betriebsmittel und Einrichtungsgegenstände anzustreben, dass ein sinnvoller Wechsel zwischen sitzender und stehender Tätigkeit sowie örtlicher Veränderung (Aufstehen und Gehen) möglich ist.

In den Evaluierungsunterlagen werden solche Maßnahmen festgelegt und in Form von Sitz-Steh-Arbeitsplätzen umgesetzt. Dann werden die MitarbeiterInnen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsplatzbegehungen durch die Präventivdienste zum persönlichen Verhalten über die Nutzung der Sitz-Steh-Arbeitsplätze, über die Organisation der Arbeitsabläufe und über die ergonomische Einstellungen des Arbeitsplatzes individuell unterwiesen, manchmal, weil erforderlich, auch von speziellen Fachleuten.

Das **Heben und Tragen** gewinnt umso mehr Bedeutung, da die Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates stark zunehmen.

Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung) ist die manuelle Lasthandhabung entsprechend zu berücksichtigen, um Unfälle und Schädigungen zu vermeiden. Ist die Vermeidung manueller Lasthandhabung nicht möglich, z. B. durch Automatisierung, so muss die Belastung der ArbeitnehmerInnen durch das Zur-Verfügung-Stellen von Lasthandhabungsmitteln (Fördermittel, Traghaken, Gurte, ...) oder durch organisatorische Maßnahmen auf ein gesundheitsgerechtes Ausmaß verringert werden.

So erleichtert die Beurteilung, ob diese Arbeitsplätze überhaupt noch gesundheitlich zumutbar sind, die Anwendung der Last-Handhabungs-Tabellen. Aufgrund dieser Tabellen bekommt man klare Ergebnisse ob die manuelle Handhabung von Lasten noch zumutbar ist oder der Arbeitsplatz beziehungsweise der Arbeitsvorgang anders gestaltet werden muss.

Die Anwendung der ergonomischen Grundsätze hilft, die Gefahr einer Verletzung oder Erkrankung am Arbeitsplatz zu verringern, Arbeitszufriedenheit und Leistung zu steigern, damit aber auch Kosten zu senken.

Ergonomie ist, wie die oben aus der Arbeitswelt beschriebenen Beispiele zeigen, als wichtiger Bestandteil des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht mehr wegzudenken.